Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2982

# Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

**über die Wahlanfechtung des Dr. Helmut Mix, Syke/Bez. Bremen, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949 im Lande Niedersachsen - Wahlkreis 15 -**

**– AZ 130/49 –**

Berichterstatter:
**Abgeordneter Ewers**

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Dezember 1951

**Der Wahlprüfungsausschuß**

**Dr. Schneider**
Vorsitzender

**Ewers**
Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – AZ 130/49 –

des Dr. Helmut Mix, Syke Bez. Bremen, Gartenstraße 13

betr. die Wahl im Wahlkreis 15 des Landes Niedersachsen (Fallingbostel/Hoya),

gewählter Abgeordneter Heinz Matthes,

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom . . . . . . . . . . . beschlossen:

> Der Einspruch des Dr. Helmut Mix gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 15 des Landes Niedersachsen (Fallingbostel/Hoya) wird zurückgewiesen.

**Tatbestand:**

Der Einsprechende hat mit Schreiben vom 15. August 1949 gegenüber dem Wahlleiter in Syke die Wahl im Wahlkreis 15 des Landes Niedersachsen angefochten und die Anfechtung mit zwei Umständen begründet. Zum ersten, die CDU habe in Syke einen Lautsprecherwagen laufen lassen, durch den bekannt gemacht sei, daß der unabhängige Kandidat Gossing zurückgetreten sei, zum anderen, weil der Kandidat Harjes der FDP in den Wahlaufrufen sowie in der amtlichen Bewerbung als „Flüchtlingsbetreuer" bezeichnet sei. Nach der amtlichen Feststellung ist bestritten, daß in Syke überhaupt ein Lautsprecherwagen der CDU gelaufen sei. Zutreffend ist, daß der Kandidat der FDP in der amtlichen Bekanntmachung als „Flüchtlingsbetreuer" bezeichnet ist und daß der zuständige Kreiswahlausschuß die nachträgliche Berichtigung der Berufsbezeichnung des Kandidaten Harjes ungeachtet eines dahingehenden Antrages des Vertreters der SPD abgelehnt hat. Der Einsprechende hat der Aufforderung, weitere Beweismittel für die angebliche Wahlbeeinflussung durch den Lautsprecherwagen anzugeben, nicht entsprochen. Zur mündlichen Verhandlung war er weder erschienen, noch vertreten.

**Entscheidungsgründe:**

Es liegt nichts dafür vor, daß durch einen Lautsprecherwagen seitens der CDU in dem Ort Syke irgendwelche Bekanntmachungen erfolgt sind, die den Tatsachen nicht entsprechen. Da in dem Wahlkreis auf den unabhängigen Kandidaten Gossing sich immerhin mehr als 18.000 Stimmen vereinigt haben, so scheint eine etwaige Falschmeldung erhebliche Wirkung jedenfalls nicht ausgeübt zu haben.

Die Tatsache, daß, wenn der Kandidat Harjes tatsächlich nicht Flüchtlingsbetreuer war, dieses im Berichtigungsverfahren gemäß § 64 Absatz 2 BWO hätte berichtigt werden müssen, ist schon von dem Landeswahlleiter in dem Vorprüfungsverfahren hervorgehoben. Dieser Fall ist aber für den Ausgang der Wahl nicht von Bedeutung gewesen, da sich auf den FPD-Kandidaten nur knapp 5000 Stimmen vereinigt haben, während der gewählte Abgeordnete Matthes 32525 Stimmen auf sich vereinigen konnte. Irgend ein Kausalzusammenhang zwischen dieser sachlich zutreffenden Beanstandung und dem Wahlausgang liegt also nicht vor.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.